

Satzung

des Vereins TEREMOK

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TEREMOK“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein widmet sich vorrangig der Förderung der zweisprachigen Erziehung der Kinder im Zusammenhang mit ihrer vielseitigen Entwicklung und der allgemeinen Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch die Stimulierung ihrer kognitiven und affektiven Fähigkeiten. In diesem Zusammenhang und als Voraussetzung dafür strebt der Verein auch nach der aktiven Einbeziehung der Familien.
- (2) Ziel des Vereins ist weiterhin die Unterstützung der russischsprachigen Migrantenfamilien bei der Integration in die deutsche Gesellschaft und das Bekanntmachen der russischen Kultur in der deutschen Gesellschaft. Folgende Aspekte stehen dabei im Vordergrund:
 - a. Förderung der Selbstidentifikation der Vereinsmitglieder und ihrer Familien als Träger zweier Kulturen in der deutschen Gesellschaft, Erkennung der Wichtigkeit dieser Rolle für die Gesellschaft, Pflege der russischen Wurzeln;
 - b. Förderung der Aneignung der demokratischen Normen, die ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Gesellschaft sind;
 - c. Unterstützung bei der Lösung der migrationsspezifischen Generationsprobleme;
 - d. Förderung der erhöhten Akzeptanz von Migrantenfamilien in der deutschen Gesellschaft durch das Bekanntmachen der russischen Kultur.
- (3) Ein weiteres Anliegen des Vereins besteht darin, den Kindern eine sinnvolle Beschäftigung und einen sicheren Treffpunkt zu bieten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3. Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Ermöglichung eines von pädagogischen Fachkräften geführten Unterrichts in verschiedenen Bereichen (Sprachunterricht, Musik, Darstellende Kunst etc.).

(2) Außerdem organisiert der Verein Seminare, Themenabende, Diskussionsrunden und Workshops, in denen bestimmte Problembereiche angesprochen, diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht werden können.

(3) Komplexere Probleme und Aufgabenstellungen werden in Rahmen langfristiger Projekte behandelt.

§ 4. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird nach der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Jedes volljährige Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt.

(6) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod des Mitgliedes,
- b. durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
- c. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. Nichterfüllung satzungsgemäßen Verpflichtungen,
- b. grobe Verstöße gegen die Satzung, Ziele, und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 7. Beiträge und Gebühren

(1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsraum bekannt gegeben.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von jedem Mitglied erhoben und sind unabhängig davon, ob das Vereinsmitglied am Vereinsleben teilnimmt oder nicht.

(3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, unentgeltliche Arbeitsstunden zur Erfüllung des Vereinszwecks zu erbringen. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsstundenverordnung.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9. Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- a. dem ersten Vorsitzenden,
- b. dem zweiten Vorsitzenden,
- c. dem Beisitzer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der erste oder der zweite Vorsitzende befinden muss.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10. Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung des Vereins. Dazu gehören insbesondere:

- a. Leitung des Vereins,
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c. Vertretung des Vereins nach außen,
- d. Einstellungen von Personal,
- e. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 4, 5 dieser Satzung.

(2) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen, der/die gleichzeitig auch Mitglied im Vorstand sein kann.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.

(5) Der Vorstand muss auf der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Auskunft über den Stand des Vereinsvermögens geben.

§ 11. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 12. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan.
- (2) Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Vorstandes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert;
 - b. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13. Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e. Diskussion etc.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei gelten grundsätzlich nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese dem Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt worden waren. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (7) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.